

nahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dem zuständigen Staatsanwalt zu übersenden. Dabei sind die in Ziff. 3.2. bis 3.4. festgelegten Grundsätze zu beachten.

3.2. Aktenaufbewahrung durch das Gericht

Bei Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe als Hauptstrafe, öffentlichem Tadel, öffentlicher Bekanntmachung der Verurteilung oder Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen verbleiben die Akten so lange beim Gericht, bis diese Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verwirklicht sind. Das gleiche gilt, wenn eine Strafaussetzung auf Bewährung (§§349, 350 Abs. 5 StPO) beschlossen wurde. Die Akten sind unter Verschuß aufzubewahren.

In Ausnahmefällen können unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Bedingungen über die Zuständigkeit der Aktenaufbewahrung andere Regelungen getroffen werden.

Wird bei der Verurteilung auf Bewährung der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet, übermittelt das Gericht nach Einleitung des Vollzuges die Akten an den zuständigen Staatsanwalt. In gleicher Weise ist bei der Anordnung der Jugendhaft, bei Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe und bei Anordnung des Vollzuges der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung zu verfahren. Sind in einem Strafverfahren mehrere Verurteilte zu Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verurteilt worden, für deren Verwirklichung sowohl das Gericht als auch die Organe des Ministeriums des Innern zuständig sind, entscheidet der Vorsitzende über den Verbleib der Akten unter Beachtung der Bedeutung der ausgesprochenen Maßnahmen und der zweckmäßigsten Verfahrensweise bei der Verwirklichung.

3.3. Verwirklichungshefte

Verbleiben die Akten nicht beim Gericht, ist bei Ausspruch von Verurteilungen auf Bewährung, Auferlegung besonderer Pflichten Jugendlicher und öffentlicher Bekanntmachung für jeden Verurteilten ein „Verwirklichungsheft“ anzulegen. Es enthält eine Ausfertigung der durchzusetzenden Entscheidung sowie die durchzuführenden und durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Verwirklichung.

Das „Verwirklichungsheft“ wird nach Abschluß der Verwirklichung gleichfalls an den zuständigen Staatsanwalt gesandt. Es ist Bestandteil der Hauptakte.

3.4. Aktenzeichen

Verfahren über Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke nach dem Gesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 273) erhalten die Bezeichnung „C“.